## Beschlüsse zum Habilitationsverfahren

## Anforderungen an die Lehre bei Eröffnung des Habilitationsverfahrens

[Bitte beachten Sie, dass es in einzelnen Fachbereichen Abweichungen geben kann.] Das Gremium befürwortet, bei der Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren für den Nachweis der geforderten 8 SWS nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- Die Lehre muss nach der Promotion an der MNF erbracht worden sein
- Nachprüfbarkeit der Angaben über die erbrachte Lehre, z.B. im Vorlesungsverzeichnis des Campussystems, Formular über die Lehrverpflichtungserfüllung
- Wenn Nachprüfung nicht möglich: Bestätigung durch Studiendekan, dass die Lehrleistungen so erbracht wurden wie aufgelistet.
- Mindestens 2 SWS Vorlesung müssen enthalten sein
- Anrechnung mit den gleichen Faktoren wie bei der Lehrverpflichtungserfüllung
- Lehre im vergleichbaren Umfang wurde nachprüfbar an anderer Universität erbracht und mindestens eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS wurde an der MNF gehalten.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Habilitationsausschuss.

Das Gremium befürwortet weiter, dass für den Nachweis der pädagogischdidaktischen Eignung nach § 7 Abs. 4 der HabilO mindestens 4 SWS Vorlesung an der MNF in den 12 SWS enthalten sein müssen.

## HabilO: 2 externe Gutachter bei Mitautorenschaft des Mentors

Das Gremium beschließt als Ausführungsbestimmung zur Habilitationsordnung, immer zwei externe Gutachter zu bestellen, wenn der fakultätsinterne Gutachter an der überwiegenden Zahl der Publikationen der Habilitationsschrift beteiligt war.